

...5. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kunstgeschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am #.#.2025 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am #.#.2025 beschlossene 5. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Kunstgeschichte, veröffentlicht am 17.03.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 15. Stück, Nummer 103, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 01.02.2023, 14. Stück, Nummer 63, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. In § 3 lautet Abs 6 wie folgt:

„(6) Mit der Absolvierung der Erweiterungscurricula „Kunstgeschichte I: Begriffe, Gegenstände, Methoden“ und „Kunstgeschichte II: Vertiefung“, gilt der Nachweis über die Kenntnisse gemäß Abs 3 lit a) und lit b) als erbracht, sofern im Rahmen des Erweiterungscurriculums „Kunstgeschichte II: Vertiefung“ drei Vorlesungen zu Kunstgeschichte im Überblick absolviert wurden. Die beschriebenen Kenntnisse können auch in anderer Form nachgewiesen werden. Über die Gleichwertigkeit des Nachweises entscheidet das studienrechtlich zuständige Organ.“

(2) § 12 Inkrafttreten

Abs 6 wird hinzugefügt:

„(6) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2025 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricular Kommission
Stassinopoulou